



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 191-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.291

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
Hess (Nidau, FDP)
Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates ein Gesetz mit folgenden Artikeln auszuarbeiten:

1. Der Regierungsrat wird verpflichtet, eine kantonale Überbauungsordnung gemäss Artikel 102 BauG auf Parzellen Gampelen Gbbl. Nrn. 17/23/1600/1601 auszuarbeiten, welche die bestehende Nutzung der Fläche als Campingplatz inkl. Bootshafen gewährleistet und dauerhaft sichert. Die Nutzung umfasst den am 1. Juli 2021 bestehenden Umfang des Campingplatzes mit Bootshafen und beinhaltet sämtliche an diesem Stichtag noch bestehenden Einrichtungen [insbesondere Gebäude (z. B. Restaurants, Sport- und Freizeitanlagen, sanitäre Anlagen), Anlagen im Wald, Stege, Bootshafen], wobei ein Wiederaufbau zulässig ist. Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Erarbeitung der Überbauungsordnung auch die Interessen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Regierungsrat ist verpflichtet, innert drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Erlasses ein Verfahren zur Festsetzung der Nutzung als Campingplatz und Bootshafen gemäss Absatz 1 im Richtplan des Kantons einzuleiten. Er legt dem Grossen Rat nach erfolgter öffentlicher Mitwirkung und Vernehmlassung eine entsprechende Vorlage für eine Festsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Grosse Rat entscheidet über die Festsetzung abschliessend.
3. Der Regierungsrat legt die kantonale Überbauungsordnung (Abs. 1) spätestens sechs Monate nach beschlossener Festsetzung im Richtplan (Abs. 2) dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vor.

Begründung:

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat sich inzwischen vier Mal für den Erhalt des bestehenden Campingplatzes Fanel ausgesprochen (Motion 082-2020 «Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel»; Motion 122-2019 «Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel»; Abschreibungsanträge der Regierung werden jeweils abgelehnt). Trotz dieser eindeutigen politischen Signale weigert sich der Regierungsrat, die nötigen politischen und rechtlichen Schritte zum Erhalt des bestehenden Campingplatzes in die Wege zu leiten. Das ist umso unverständlicher, als die im Verwaltungsgerichtsurteil vom 8. Dezember 2017 verlangte Prüfung der Umweltverträglichkeit soweit ersichtlich nicht oder jedenfalls nicht fundiert erfolgt ist.

Der bestehende Campingplatz mit Bootshafen besteht seit Jahrzehnten und ermöglicht ein Miteinander von Mensch und Umwelt. Die Nutzung als Campingplatz hat die Schutzwürdigkeit des Standorts bislang nicht beeinträchtigt. Die Bademöglichkeit besteht zudem unabhängig vom Campingplatz. Für den Kanton Bern ist der Standort sodann ein volkswirtschaftlich wichtiger Faktor: Jährlich erhält der Kanton Einnahmen von rund 250 000 Franken. Ein Campingplatz im Inland ist zudem auch eine nachhaltige Alternative zum Campieren im Ausland mit langen Fahrstrecken.

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll sichergestellt werden, dass die Regierung den politischen Willen in jedem Fall endlich umsetzen muss, der Weg dazu ist die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes. Derartige, auf einen spezifischen Fall zugeschnittene Erlasse sind im Kanton Bern nach konstanter Praxis zulässig (vgl. u. a. Art. 13 Abs. 1 FILAG; Art. 2 SFG; Volksinitiativen zur Stilllegung des AKW Mühleberg). Um die Abstimmung mit anderen schutzwürdigen Interessen zu prüfen, sieht die Vorlage sowohl ein Verfahren um Festsetzung im Richtplan als auch die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung vor. Um eine Umsetzung des politischen Willens im Grossen Rat sicherzustellen, hat auch der Grosse Rat die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts des drohenden und in Teilen bereits in Angriff genommenen Rückbaus des Campingplatzes Fanel ist eine unverzügliche Behandlung dieses Vorstosses besonders wichtig.

Verteiler

– Grosser Rat